



**HEILPÄDAGOGISCHES  
ZENTRUM  
HAGENDORN**

## **KONZEPT INTEGRATIVE SCHULUNG (IS)**

### **PÄDAGOGISCHE GRUNDLAGEN**

Unter der Integrativen Schulung verstehen wir den gemeinsamen Unterricht aller Kinder und Jugendlichen. Das bedeutet, dass „alle Schüler und Schülerinnen in Kooperation miteinander auf ihrem jeweiligen Entwicklungsniveau nach Massgabe ihrer momentanen Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungskompetenzen in Orientierung auf die nächste Zone ihrer Entwicklung an und mit einem gemeinsamen Gegenstand spielen, lernen und arbeiten“ (Feuser).

### **GESETZLICHE GRUNDLAGEN**

Die Integrative Schulung ist Bestandteil des Zuger Schulgesetzes und wird im Konzept Sonderpädagogik (KOSO) und in den Richtlinien Integrative Sonderschulung IS geregelt.

### **DIENSTLEISTUNGEN UND BERATUNG**

Das Heilpädagogische Zentrum Hagendorn stellt den heilpädagogischen Support, die Fachberatung und Begleitung aller Beteiligten sicher und hat die Hauptverantwortung für die Bildung der Lernenden mit Behinderung. Die Angebote richten sich nach dem Prinzip der „minimalen Hilfe“ und werden zeitlich, inhaltlich und quantitativ so flexibel wie möglich zur Verfügung gestellt.

Der Start einer integrativen Schulung ist in der Regel zu Schuljahresbeginn möglich. Das Heilpädagogische Zentrum Hagendorn garantiert eine kurzfristige Aufnahme bei Abbruch der Integrativen Schulung zu jedem Zeitpunkt. Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder und Jugendlichen mit Behinderung für Wochenend- und Ferienbetreuung auf einer Wohngruppe im Heilpädagogischen Zentrum Hagendorn anmelden.

Pädagogisch-therapeutische Angebote der gemeindlichen Schulen wie Logopädie, Psychomotorik werden primär von den Gemeinden zur Verfügung gestellt und gemäss bewilligten Anträgen dem HZH verrechnet. Erweiterte Angebote wie Mittagstisch, schulergänzende Betreuung etc. werden durch die Eltern und Gemeindeschulen finanziert. Für Lager und die Sportwoche werden die erforderlichen Ressourcen für die Betreuung zwischen dem HZH und der Schulleitung der Gemeinde geklärt. Medizinische Massnahmen (Ergotherapie und Physiotherapie) können bei Vorliegen einer ärztlichen Verfügung entweder ausserhalb oder am Heilpädagogischen Zentrum Hagendorn bei den entsprechenden Therapeutinnen und Therapeuten, die in eigener Praxis arbeiten, in Anspruch genommen werden.

### **RAHMENBEDINGUNGEN**

Voraussetzungen

Das Heilpädagogische Zentrum Hagendorn bietet Integrative Schulung grundsätzlich für alle Kinder und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung an, sofern

- das Kind, der Jugendliche gemäss Abklärung des schulpsychologischen Dienstes oder der Heilpädagogischen Früherziehung Anspruch auf verstärkte Massnahmen hat

- das Kind, der Jugendliche Wohnsitz im Kanton Zug hat
- die Rektorin, der Rektor das Kind, den Jugendlichen für die Integrative Schulung dem Heilpädagogischen Zentrum Hagendorn zuweist.

#### Abbruchkriterien

Lernfortschritte der Schülerinnen und Schüler sind auch bei einer Integrativen Schulung zu erwarten und sichtbar. Gibt es beim Schüler oder der Schülerin deutliche Anzeichen, dass er oder sie im integrativen Setting nicht mehr zufriedenstellend gefördert werden kann, wird ein Wechsel in die separative Schulung geprüft.

### **FINANZIERUNG**

Gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Zug erhält das Heilpädagogische Zentrum Hagendorn für jede Schülerin und jeden Schüler eine Pauschale, welche je zur Hälfte durch Kanton und Gemeinde finanziert wird. Aus dieser Pauschale werden auch die pädagogischen Therapien (Logopädie, Psychomotorik) sowie andere notwendige Unterstützungsmassnahmen (z.B. Assistenz) bezahlt.

### **PENSUM**

#### Anspruch pro Kind

Für die gesamten Angebote der Sonderschule stehen pro Kind im Durchschnitt 25 Stellenprocente zur Verfügung. Im Pensum sind sämtliche Leistungen des Heilpädagogischen Zentrums (inkl. eventuelle pädagogisch-therapeutische Massnahmen, Assistenzleistungen z.B. bei schwerer Mehrfachbehinderung) enthalten. Dieses wird zu Beginn des Schuljahres nach individuellem Bedarf des Schülers, der Schülerin durch den Bereichsleiter IS festgelegt.

Das Unterrichtspensum einer Schülerin, eines Schülers in der Integrativen Schulung entspricht dem Pensum der jeweiligen Schulstufe. Schülerinnen und Schüler in der Integrativen Schulung werden altersgemäss eingeschult und besuchen die Klasse entsprechend der Altersstufe.

#### Pensum schulische Heilpädagogin / schulischer Heilpädagoge (SHP IS)

Settings, in denen die SHP IS gleichzeitig von der Gemeinde für die Klasse und für den Schüler oder die Schülerin mit geistiger Behinderung angestellt sind, werden bevorzugt. Zwischen dem HZH und den Gemeinden bestehen Kooperationsvereinbarungen, welche die Anstellung der SHP IS über die Gemeinde, die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen sowie die Finanzierung regeln. An einem Erstgespräch im HZH vor Übernahme ihrer Tätigkeit werden die SHP IS über ihre Aufgaben und die Inhalte der Kooperationsvereinbarung orientiert. Die SHP IS bilden sich im Fachbereich permanent weiter. Sie nehmen zu Beginn ihrer Tätigkeit als SHP IS an den Einführungsmodulen des HZH nach Absprache mit dem Bereichsleiter IS teil und treffen sich in der Regel dreimal jährlich während eines halben Tages ausserhalb der Unterrichtszeit zu Weiterbildungen und fachlichem Austausch. Die Teilnahme an Weiterbildungen während der Arbeitszeit müssen mit der Schulleitung der Gemeinde und dem Bereichsleiter IS abgesprochen werden.

13.07.2015 / GL